

**Bekanntgabe**  
**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**über die Feststellung der**  
**UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR in**  
**Duisburg**

Az.: 54.06.03.02-90

Düsseldorf, den 13. September 2023

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR, Schifferstraße 190 in 47059 Duisburg beabsichtigt, auf dem Grundstück in Duisburg, Gemarkung Hamborn, Flur 37, Flurstück 277 Grundwasser aus zwei Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 50.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen. Etwa 40.000 m<sup>3</sup> des geförderten Grundwassers werden zum Betrieb einer unterirdischen Entmanganungs-/Enteisenungsanlage wechselseitig über die beiden Entnahmebrunnen wieder infiltriert. Etwa 12.000 m<sup>3</sup> des geförderten Grundwassers werden zur Befüllung der Straßenkehrmaschinen und zur Reinigung des Betriebshofes verwendet.

Für dieses Vorhaben hat die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR am 19.05.2023 in der Fassung vom 08.09.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1) und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären (Stufe 2).

Meine Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird

hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez.

E. Reiners